



Marktgemeinde Lauterach

angeschlagen am: 1992-04-1

abgenommen am: 1992-05-15

Lauterach, 30. März 1992  
Bo/Gr

Betreff: Lauteracher Ried - Fahrverbot

## Verordnung

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Lauterach in Anwendung der Bestimmungen des § 94c, StVO 1960, der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei LGBl. Nr. 20/1970 sowie des § 67 Gemeindegesetz LGBl. Nr. 40/1985.

Zur Aufrechterhaltung der Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Straßenverkehrs wird gemäß § 43 Abs. 1 lit b Zif 1 StVO 1960 in Verbindung mit § 43 Abs. 2 lit a StVO 1960 zur Fernhaltung von Gefahren oder Belästigungen durch Lärm, Geruch und Schadstoffe zum Schutze der Umwelt und Bevölkerung für Gemeindestraßen im Landschaftsschutzgebiet "Lauteracher Ried" ein Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge verordnet.

Von diesem Fahrverbot sind ausgenommen: Radfahrer, landwirtschaftliche Fahrzeuge, Grundeigentümer und Grundpächter, sowie die Zufahrt zu den Anwesen Riedstraße 60 - Reichmuth, Pulverturmstraße 6 - Ludescher, Sackstraße 3 - Schertler, und die Zulieferungen zum Bauhof der Firma A. Kalb sowie Kiosk, Kleinriedstraße 3. Grundeigentümer und Grundpächter, die andere als landwirtschaftliche Fahrzeuge benützen, benötigen für diese einen Berechtigungsnachweis. Der Berechtigungsnachweis ist bei der Marktgemeinde Lauterach in Form eines Aufklebers erhältlich. Der Aufkleber ist gut sichtbar auf der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges aufzukleben. Diese Verordnung wird durch Verkehrszeichen nach § 52 lit a Zif 1 StVO 1960 "Fahrverbot (in beiden Richtungen)" mit der Zusatztafel "Ausgenommen Radfahrer, landwirtschaftliche Fahrzeuge sowie Fahrzeuge mit Berechtigungsnachweis", sowie der Zusatztafel "Ausgenommen Zufahrt zu Anwesen Riedstraße 60 - Reichmuth, Pulverturmstraße 6 - Ludescher, Sackstraße 3 - Schertler" und

die Zusatztafel "Ausgenommen Zulieferungen zum Bauhof der Firma A. Kalb sowie Kiosk, Kleinriedstraße 3" kundgemacht und tritt mit Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

Gleichzeitig werden alle bisher kundgemachten das Fahrverbot betreffenden Verordnungen in diesem Bereich aufgehoben.

Die o.a. Verkehrszeichen werden an den

Standorten Riedstraße bei der Einmündung des Tränkeweges  
Äußere Austraße beim Schrottlager der Firma Peter  
Industriestraße bei der Einmündung Scheibenstraße  
Alte Senderstraße bei der Abzweigung von der Senderstraße  
Winterwegstraße bei der Abzweigung von der Senderstraße  
Bregenzerstraße bei der Abzweigung von der Senderstraße  
Sackstraße an der Ortsgrenze zu Hard  
Dillenstraße an der Ortsgrenze zu Hard  
Beigenstraße bei der Abzweigung von der Senderstraße  
Zufahrt zu Hauers Wiese bei der Abzweigung von der Senderstraße  
Zufahrt zum Stall bei der Abzweigung von der Senderstraße

angebracht.



*Elmar Kolb*  
Kolb Elmar  
Bürgermeister

Ergeht an:

1. Bauhof der Marktgemeinde Lauterach zur Kundmachung dieser Verordnung durch das Anbringen der entsprechenden Verkehrszeichen laut beiliegendem Plan
2. Sekretariat im Hause zur Kundmachung dieser Verordnung durch Anschlag an der Amtstafel
3. Bezirkshauptmannschaft Bregenz, 6900 Bregenz
4. Gendarmerieposten Lauterach
5. Gemeindeblattverwaltung
6. Akt